

25. 1. Sind die Anwartschaftsrechte aus einer bedingten Nacherbfolge abtretbar?

2. Zum Begriff der Teilungsanordnung.

3. Welchen Anforderungen muß die Feststellung der Wechselbezüglichkeit der in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Bestimmungen genügen?

BGB. §§ 2048, 2109, 2270.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. November 1942 i. S. W. z. R. (RI.)  
w. R. z. R. u. Witwe U. z. R. (Wefl.). VII 60/42.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Eheleute Friedrich z. R. auf Gut W. bei D., aus deren Ehe 4 Kinder, Robert, Otto, Julius und Ida, hervorgegangen sind, hatten

durch Erbvertrag vom 1. Mai 1908 sich gegenseitig zu Erben eingesetzt. In einem gemeinschaftlichen Testament vom 21. Mai 1909 hielten sie diesen Erbvertrag aufrecht und bestimmten, ohne im übrigen zu der Beerbung des Längstlebenden von ihnen Stellung zu nehmen, u. a. folgendes: „Bei der Teilung des Nachlasses des Längstlebenden von uns soll unser Sohn Robert das Recht haben, unser Gut W. mit allen dazugehörigen Ländereien zum Preise von 120000 M. zu übernehmen, ebenso soll unser Sohn Julius das Recht haben, unser Gut Klein-S. bei H. mit allen dazugehörigen Ländereien zum Preise von 80000 M. zu übernehmen . . .“. In einem zweiten gemeinschaftlichen Testament vom 16. Juli 1909 ordneten sie an, falls Robert oder dessen Erben innerhalb von 20 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden das Gut W. zu einem höheren Preise als 120000 M. veräußerten, solle je ein Drittel dieses Mehrerlöses an jeden seiner beiden Brüder Julius und Otto oder deren Abkömmlinge fallen.

Die Ehefrau z. R. starb am 17. Oktober 1915. Am 21. Dezember 1917 errichtete Friedrich z. R. ein neues Testament, worin er seine 4 Kinder zu je einem Viertel zu Erben einsetzte und weiter bestimmte, daß, falls eines der Kinder ohne Nachkommen sterben werde, für den ihm angefallenen Erbteil diejenigen seiner Kinder, die alsdann Nachkommen hätten, sowie etwaigenfalls die Nachkommen vorverstorbenen Kinder Nacherben sein sollten. Er räumte weiter den Söhnen Otto und Julius das Recht ein, die Güter Kl., Qu., M. und Klein-Kl. für 100000 M. (Otto) und das Gut Klein-S. für 80000 M. (Julius) zu erwerben. Schließlich erklärte er, daß das dem Sohne Robert in den gemeinschaftlichen Testamenten vom 21. Mai und 16. Juli 1909 verliehene Recht, das Gut W. zum Preise von 120000 M. zu erwerben, sowie die übrigen darin enthaltenen Bestimmungen bestehen bleiben sollten und daß Robert außerdem die auf dem Gute W. befindliche Wohnungseinrichtung als Voraus erhalten solle.

Friedrich z. R. starb am 13. Januar 1923. Die Tochter Ida schlug die Erbschaft aus. Die 3 Söhne schlossen am 14. März 1924 einen notariſchen Erbteilungsvertrag, worin sie entsprechend den letztwilligen Verfügungen ihrer Eltern das Gut W. an Robert zum Preise von 120000 GM., das Gut Klein-S. an Julius für 80000 GM. und die Güter Kl., Qu., M. und Klein-Kl. an Otto für 100000 GM. zuteilten und aufließen, auf die Eintragung der im Testament vom 21. Dezember 1917 angeordneten Nacherbfolge verzichteten sowie die

Berechnung der endgültigen Auseinanderziehung über den gesamten Nachlaß vorbehielten.

Durch Vertrag vom 30. Mai 1932 veräußerte der unverheiratete, kinderlose und jetzt etwa 68 Jahre alte Robert z. R. — der Erstbeklagte —  $\frac{7}{12}$  der zum Gute W. gehörigen Grundstücke zum Preise von 70000 RM. an seinen Bruder Otto. Dieser starb am 9. Mai 1939 und wurde von seiner Ehefrau — der Zweitbeklagten M. z. R. — beerbt. In der Folge wurde ein Teil der Grundstücke des Gutes W. zugunsten des Reiches (Wehrmacht) enteignet. Von der Entschädigung fielen entsprechend ihrer Beteiligung am Eigentum  $\frac{5}{12}$  = 79971,70 RM. an den Erstbeklagten,  $\frac{7}{12}$  = 111960,38 RM. an die Zweitbeklagte. Seinen Miteigentumsanteil an dem Reste des Gutes übertrug der Erstbeklagte durch Vertrag vom 9. August 1939 gegen Einräumung des lebenslänglichen Rechts auf Wohnung, Beköstigung und Verpflegung an die Zweitbeklagte. In diesem Vertrage beantragten die Vertragsschließenden, den Grundbesitz zum Erbhof zu erklären. Zum Anerben bestimmte die Zweitbeklagte ihren und ihres verstorbenen Chemannes Sohn Otto z. R. (geboren am 23. April 1921).

Der Kläger ist einer der 3 Söhne des Bruders des Erstbeklagten Julius z. R. Dieser hat in notariisch beurkundeten Verträgen mit Zustimmung seiner übrigen Söhne das Recht auf ein Drittel Anteil an dem bei einem Verkaufe des Gutes W. über 120000 M. erzielten Erlöse sowie seine Rechte als Nacherbe aus dem Testament vom 21. Dezember 1917 an den Kläger abgetreten. Dieser macht geltend, der Erstbeklagte habe durch die Veräußerung des Gutes W. sowie durch Fernhaltung der etwaigen Nacherben im Enteignungsverfahren seine Pflichten als Vorerbe erheblich verletzt, überdies den Nacherben gegenüber unwirksame Rechtsgeschäfte vorgenommen und, namentlich durch den Abschluß des Übertragsvertrags vom 9. August 1939, sittenwidrig gehandelt, weil er damit die Ansprüche seiner Brüder auf den Verkaufserlös und deren Rechte als Nacherben habe vereiteln wollen. Er hat zur Klage beantragt,

1. festzustellen, daß der Erstbeklagte Vorerbe des verstorbenen Friedrich z. R. für den Fall sei, daß er ohne Nachkommen sterben werde,
2. festzustellen, daß der Erstbeklagte als bedingter Vorerbe zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses des Friedrich z. R. verpflichtet sei,

3. den Erstbeklagten zu beurteilen, daß er ihm (dem Kläger) Auskunft über den Bestand der Erbschaft erteile,

4. gegenüber beiden Beklagten festzustellen, daß der Übertragungsvertrag vom 9. August 1939 nichtig sei, demgemäß die Zweitbeklagte zu beurteilen, daß sie anerkenne, ihr stehe das Eigentum an den durch jenen Vertrag übertragenen Grundstücken zu  $\frac{7}{12}$  nicht zu, und zu bewilligen, daß der Erstbeklagte insoweit wieder als Eigentümer eingetragen werde, den Erstbeklagten auch zu beurteilen, daß er die entsprechende Eintragung beantrage.

Hilfsweise hat der Kläger beantragt,

a) gegenüber beiden Beklagten festzustellen, daß der Vertrag vom 9. August 1939 und dessen Ausführung dem Kläger gegenüber unwirksam sei, falls der Erstbeklagte ohne Nachkommen sterbe,

b) die Zweitbeklagte zu beurteilen, daß sie die Eintragung des Erbschaftnacherbtenrechts auf dem durch den Vertrag vom 9. August 1939 erworbenen Eigentumsanteile bewillige.

Die Beklagten sind den Sachanträgen des Klägers entgegengetreten.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Kläger die Rechte eines bedingten Nacherben auf Grund des Testaments Friedrich z. R. S. vom 21. Dezember 1917 gegenüber dem Erstbeklagten besitze, und diesen Beklagten verurteilt, daß er dem Kläger über den Bestand der Erbschaft Auskunft erteile. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt, der Kläger mit dem Antrag,

an Stelle der Abweisung des Klageantrags zu 4 die Zweitbeklagte zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß der Erstbeklagte als Eigentümer der übertragenen  $\frac{7}{12}$  Anteile an den im einzelnen aufgeführten Grundstücken eingetragen werde, und den Erstbeklagten zu beurteilen, daß er diese Berichtigung beantrage,

hilfsweise: die Zweitbeklagte zur Auflassung der  $\frac{7}{12}$  Anteile sowie zur Bewilligung der Eintragung des Erstbeklagten und diesen zur Entgegennahme dieser Auflassung, zur Beantragung seiner Eintragung sowie zur Bewilligung der Eintragung des Erbschaftnacherbtenrechts des Klägers zu beurteilen.

Im übrigen hat der Kläger die im ersten Rechtszuge gestellten Hilfsanträge wiederholt und zusätzlich beantragt,

1. der Feststellung des Landgerichts hinzuzufügen: „und als solcher bis zum Eintritt der Nacherbfolge dieselben Rechte hat, wie ein Nacherbe, dessen Recht nicht an eine besondere Bedingung geknüpft ist“;

2. hilfsweise zu dem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Übertragung der  $\frac{7}{12}$  Anteile bei Eintritt der Nacherbfolge festzustellen, daß die Zweitbeklagte bei Eintritt der Nacherbfolge des Klägers verpflichtet sei, diesem den auf ihn entfallenden Anteil der Bereicherung herauszugeben.

Die Beklagten haben die völlige Abweisung der Klage und, wie auch der Kläger, die Zurückweisung der Berufung der Gegenpartei beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, die Berufung der Zweitbeklagten als unzulässig verworfen und auf die Berufung des Erstbeklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur teilweisen Aufhebung des Berufungsurteils.

#### Gründe:

I. Das Berufungsgericht läßt es auf sich beruhen, ob etwaige Rechte aus der im Testamente Friedrich z. N. vom 21. Dezember 1917 angeordneten Nacherbfolge rechtswirksam an den Kläger abgetreten sind und dieser damit die Sachberechtigung zur Geltendmachung solcher Rechte erworben hat. Es hält alle auf die Nacherbfolge gestützten Ansprüche für unbegründet, weil deren Anordnung mit der als Vermächtnis — wenn nicht gar als Erbsetzung — aufzufassenden, eine wechselbezügliche letztwillige Verfügung der Eheleute Friedrich z. N. darstellenden Zuvendung des Rechts auf Übernahme des Gutes W. in Widerspruch stehe und daher gemäß §§ 2270, 2271 BGB. unwirksam sei. Mit dieser Begründung weist der Berufungsrichter die vom Landgericht anerkannten Klageansprüche (Feststellung der Rechte aus der bedingten Nacherbfolge, Verurteilung zur Auskunftserteilung) und die auf die Nacherbfolge gegründeten Ansprüche des im zweiten Rechtszuge neu geformten Klageantrags zu 4 ab, während er die in diesem Antrag enthaltenen, auf Nichtigkeit des Übertragungsvertrags vom 9. August 1939 gestützten Ansprüche deshalb aberkennt, weil die zur Begründung der Nichtigkeit dieses Vertrags behauptete Sittenwidrigkeit fehle. Den ursprünglichen Klageantrag zu 2 (Feststellung der Verpflichtung des Erstbeklagten als bedingten Vorerben,

den Nachlaß des Friedrich z. R. ordnungsmäßig zu verwalten) hat das Berufungsgericht nicht beschieden, weil er im zweiten Rechtszug offenbar — als nicht sachdienlich — nicht mehr aufrechterhalten worden sei. Insoweit erhebt die Revision keinen Angriff.

II. Daß der Berufungsrichter die Prüfung der — von den Beklagten ausdrücklich bestrittenen — Sachberechtigung des Klägers unterlassen hat, bedingt keinen von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel des Urteils. Die Sachberechtigung ist ein Teil des Klagegrundes. Mag sie auch bei dessen sachlichrechtlicher Prüfung folgerichtig in erster Linie zu untersuchen sein, so kann es doch nicht beanstandet werden, wenn der Tatrichter von dieser Untersuchung abzieht, weil er aus anderen, schon geklärten sachlichrechtlichen Gründen die Klage für abweisungsfähig erachtet. Da indessen die Revisionsbeantwortung an der Verneinung der Sachbefugnis des Klägers festhält und, falls ihr hierin beizutreten wäre, die Revision schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müßte, nimmt der Senat zunächst zu dieser Frage Stellung.

Das Testament Friedrich z. R. z. setzt zu Nacherben desjenigen Sohnes, der ohne Nachkommen stirbt, die Söhne ein, die bei dessen Tode Nachkommen haben. Es handelt sich also um eine Nacherbfolge, zu welcher der Vater des Klägers gegenüber dem Erstbeklagten unter der doppelten Bedingung berufen war, daß dieser ohne Nachkommen stirbt und jener (der Vater des Klägers) in diesem Zeitpunkt lebende Nachkommen hat. Daß das Anwartschaftsrecht aus der Nacherbfolge veräußerlich ist und durch Rechtsgechäft unter Lebenden übertragen werden kann, ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden (RGZ. Bd. 83 S. 434 [436], Bd. 90 S. 234 [235], Bd. 101 S. 185, Bd. 103 S. 354; s. auch RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 2 zu § 2033, Bem. 3 zu § 2108). An dieser — einem Bedürfnis des Rechtsverkehrs Rechnung tragenden, unter erschöpfender Würdigung aller von der Gegenmeinung vorgetrageneu Gesichtspunkte gewonnenen — Rechtsprechung wird festgehalten. Ist danach von der Übertragbarkeit der Anwartschaft des Nacherben grundsätzlich auszugehen, so gilt das auch von der Anwartschaft aus einer bedingten Nacherbfolge (RGRKomm. z. BGB. Bem. 3 zu § 2108). Die — an sich mögliche — Auffassung, daß der Erblasser die Übertragung der Anwartschaftsrechte habe ausschließen wollen, findet in dem gegebenen Sachverhalt keine Grundlage. Jedenfalls ist ein solcher Wille

für die Übertragbarkeit an die Söhne der Begünstigten, die der Erblasser selbst zu Ersatznacherben berufen hat, nicht feststellbar. Die Übertragung bedarf der Form des § 2033 Abs. 1 BGB. Diese Form ist hier eingehalten, die Abtretung sogar in notariischer Vertragsform beurkundet. Bedenken dagegen, daß es sich um eine ersatliche Abtretung handelte, ergeben sich nicht daraus, daß der Kläger sich verpflichtet hat, das aus der Nacherbfolge Empfangene seinen Eltern zu verzinsen und jährlich darüber Rechnung zu legen. Die Sachberechtigung des Klägers für die Geltendmachung der sich aus der Nacherbfolge etwa schon jetzt ergebenden Ansprüche ist danach, wie auch das Landgericht angenommen hat, unbedenklich.

III. Das Berufungsgericht spricht der von Friedrich z. R. angeordneten bedingten Nacherbfolge wegen ihrer Unverträglichkeit mit der in den gemeinschaftlichen Testamenten ausgesprochenen Begünstigung des Erstbeklagten durch Zuwendung des Rechts auf den Erwerb des Guts W. die rechtliche Wirksamkeit ab und weist deshalb alle auf das Nacherbtenrecht gestützten Ansprüche des Klägers ab. Dabei läßt es, wie die Revision mit Recht beanstandet, außer Betracht, daß ein Teil jener Ansprüche — der Feststellungsanspruch im Klageantrage zu 1 und der Anspruch auf Auskunftserteilung im Antrage zu 3 — sich nicht auf die das Gut W. betreffenden Rechtsbeziehungen beschränkt, sondern, wie die Klage deutlich ergibt, die Erbberechtigung des Erstbeklagten nach seinem Vater in ihrem ganzen Umfang umfaßt. Es bleibt völlig unerörtert, aus welchen Gründen die Nacherbfolge in Ansehung der dem Erstbeklagten über das Gut W. hinaus im Erbwege zugeflossenen Vermögenswerte — nach Behauptung des Klägers: eine aufgewertete Hypothek von 10000 RM., aufgewertete Sparkassenguthaben, Kriegsanleihe — rechtlich unwirksam sein sollte. Das Berufungsurteil leidet also insoweit an dem Verfahrensmangel des § 551 Nr. 7 ZPO., der schon für sich zur (teilweisen) Aufhebung der die genannten beiden Ansprüche voll abweisenden Entscheidung führen müßte.

IV. Die Revision wendet sich weiter mit Recht gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die im gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute Friedrich z. R. vom 21. Mai 1909 enthaltene und im späteren Testament vom 16. Juli 1909 ergänzte Anordnung, der Erstbeklagte solle bei der Teilung des Nachlasses des Längstlebenden das Recht zur Übernahme des Gutes W. zum Preise von 120000 M.

haben, nicht bloß eine Teilungsanordnung, sondern ein Vermächtnis, wenn nicht gar eine Erbeinsetzung, darstelle. Die Möglichkeit, daß es sich hierbei um eine Erbeinsetzung handelt, hat der Vorderrichter nicht näher begründet. Hierfür fehlt es auch gegenüber der Vermutung des § 2087 Abs. 2 BGB. an jedem Anhalt. Die Annahme, daß ein den Rahmen der Teilungsanordnung überschreitendes Vermächtnis vorliege, ist ebenfalls unzureichend begründet. Eine Teilungsanordnung kann allerdings nur die Aufgabe haben, die Teilung des Nachlasses unter den Miterben zu regeln. Der Berufungsrichter meint, der streitigen Bestimmung könne diese Aufgabe nicht zukommen, weil bei ihrer Anordnung von einer Erbeinsetzung der Kinder der Eheleute Friedrich z. N. noch nicht die Rede gewesen sei. Er übersieht dabei die — den Umständen nach naheliegende — Möglichkeit, daß die Eheleute die gesetzliche Erbfolge ihrer Kinder in den Nachlaß des Längstlebenden damals als selbstverständlich angenommen haben. Der Inhalt des späteren, die Erbeinsetzung aussprechenden Testaments Friedrich z. N.s widerspricht dem jedenfalls nicht, da es die Kinder entsprechend ihren gesetzlichen Erbteilen zu Erben beruft.

Eine sich äußerlich als Teilungsanordnung darstellende, in Anrechnung auf den Erbteil vorgenommene Zuweisung bestimmter Nachlaßgegenstände kann eine Begünstigung des Miterben, dem die Gegenstände zugewiesen sind, zu Lasten der übrigen Miterben und demnach ein Vermächtnis darstellen, soweit der Übernahmepreis unter dem Werte der zugeteilten Gegenstände angesetzt ist. Es ist Sache der Auslegung, zu ermitteln, ob sich im Einzelfalle mit einer derartigen Anordnung die Absicht einer über die Teilungsregelung hinausgreifenden vermächtnismäßigen Begünstigung verbindet. Der Berufungsrichter folgert eine solche Absicht der Eheleute Friedrich z. N. aus dem gegenwärtigen Werte des Gutes B., den er unter Zugrundelegung der im Jahre 1939 für die enteigneten Teile gezahlten Entschädigung auf 380 000 RM. schätzt, und aus der Fülle der dem Erstbeklagten durch die Anordnung zugefallenen Eigentümerbefugnisse. Die Erwägungen, die der Vorderrichter über diese Befugnisse anstellt, ergeben nichts Entscheidendes gegen die Möglichkeit einer reinen Teilungsanordnung. Auch diese begründet in aller Regel einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Übertragung des vollen Eigentums des zugeteilten Nachlaßgegenstandes gegen die Miterben. Ebenso wenig vermögen die Feststellungen über den heutigen Wert des

Gutes die Schlussfolgerung auf eine beabsichtigte Bevorzugung des Erstbetroffenen im Sinn eines Vorausvermächtnisses zu rechtfertigen. Der später sichtbar werdende wirtschaftliche Erfolg einer Maßnahme der streitigen Art kann grundsätzlich nicht dafür entscheidend sein, ob nur eine Teilungsanordnung oder auch ein Vermächtnis gewollt war (RG. Urt. vom 27. Februar 1908 in SeuffArch. Bd. 63 S. 406 = WarnRspr. 1908 Nr. 326). Ausschlaggebend ist vielmehr, welche Vorstellungen die Erblasser im Zeitpunkte der Errichtung der letztwilligen Verfügung von dem Werte des zugeleiteten Nachlassgegenstandes für den Begünstigten nach der von ihnen vorausgesetzten und gemollten Benutzungsart gehabt haben. Nur dann und insoweit, als sie das Übernahmeentgelt unter diesem vorgestellten Wert angelegt haben, bleibt für die Annahme eines auf die Anordnung eines Vermächtnisses gerichteten Willens Raum. Soweit Ausführungen, die in der Entscheidung des erkennenden Senats VII 46/41 vom 22. Dezember 1941 (DR. Ausg. A 1942 S. 977 Nr. 7 = WarnRspr. 1942 Nr. 25) enthalten sind, hiervon abweichen sollten, werden sie nicht aufrechterhalten. Erheblich war daher die Behauptung des Klägers, daß der Preis von 120000 M., zu dem der Erstbetroffene das Gut erhalten sollte, seinem damaligen landwirtschaftlichen Werte, dem Ertragswert, entsprochen habe. Trifft diese vom Berufsrichter nicht gewürdigte Behauptung zu, so liegt die Annahme nahe, daß die Eheleute z. B. den Übernahmepreis dem den Verhältnissen, insbesondere der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung des Gutes, angemessenen Wert anpassen und damit, wie im Falle des § 2049 BGB., eine reine Teilungsanordnung treffen wollten. Der Umstand, daß die Erblasser für den Fall des Verkaufs des Gutes die Teilung des Mehrerlöses mit den Brüdern unter gewissen Bedingungen vorgeschrieben haben, braucht dem nicht entgegenzustehen. Diese Anordnung kann vielmehr der Ausdruck des Willens sein, einer sich durch den Verkauf des Gutes möglicherweise später ergebenden, aber nicht beabsichtigten Bevorzugung des Erstbetroffenen in billigen Grenzen vorzubeugen.

V. Ist hiernach schon die Begründung, mit welcher der Berufsrichter der streitigen Anordnung die Bedeutung eines Vermächtnisses beilegt, nicht haltbar, so ergeben sich auch gegen seine weitere Annahme, daß es sich hierbei um eine wechselbezügliche Verfügung der Eheleute z. B. im Sinne des § 2270 BGB. handele, durchgreifende Bedenken.

Wechselbezügliche Verfügungen von Ehegatten im Sinne der genannten Bestimmung sind solche, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des andern Ehegatten getroffen sein würde. Hier war also zu prüfen, ob die Ehefrau Friedrich z. R. ihren Ehemann zum Erben eingesetzt haben würde, wenn dieser seinerseits die Verfügung zugunsten des Erstbeklagten nicht getroffen hätte. Diese Frage prüft der Vorderrichter nicht. Er stellt fest, daß das Gut W. dem Ehemanne Friedrich z. R. allein, das Gut Klein-S. — zu dessen Erwerb der Sohn Julius für berechtigt erklärt wurde — zur Hälfte ihm, zur Hälfte seiner Ehefrau gehört habe. Daraus folgert er, daß die gegenseitige Erbeinsetzung die Voraussetzung für die beiderseitigen Verfügungen über die Höfe gebildet habe, indem der überlebende Ehegatte erst durch sie das volle Eigentum an beiden Höfen und damit die unbeschränkte Verfügungsbefugnis habe erwerben können. Bei dieser Sachlage lasse sich, so meint der Berufungsrichter weiter, auch umgekehrt annehmen, daß nach dem Willen der Ehegatten die gegenseitige Erbeinsetzung von der Zuwendung des Stammgutes an den Erstbeklagten abhängen sollte, daß sie also die Erbeinsetzung nicht ohne dessen Berechtigung zur Übernahme des Gutes für 120000 M. hätten gelten lassen wollen. Diese Erwägungen gehen an der für die Feststellung der Wechselbezüglichkeit entscheidenden Frage vorbei, bei der es allein auf die innere Abhängigkeit der Verfügung Friedrich z. R.s zum Erben seiner Ehefrau von dessen Mitwirkung bei der Begünstigung des Erstbeklagten ankommt. Diese innere Abhängigkeit ist von dem äußeren Zusammenhange zwischen den beiderseitigen Verfügungen, den der Berufungsrichter feststellen zu können glaubt, völlig verschieden. Jener äußere Zusammenhang schafft günstigstenfalls die rechtliche Möglichkeit der streitigen Anordnung durch jeden der beiden Ehegatten. Sie besagt aber nichts darüber, ob die Ehefrau den Ehemann auch dann zum Erben eingesetzt haben würde, wenn dieser seinerseits sich der Begünstigung des Erstbeklagten versagt hätte. Feststellungen, die für die Beurteilung dieser Frage von Bedeutung sind, hat der Vorderrichter unter dem Einflusse seiner irrigen Deutung des Begriffs der Wechselbezüglichkeit nicht getroffen.

VI. Ist hiernach die Meinung des Vorderrichters, daß die von Friedrich z. R. einseitig angeordnete Nacherbfolge nach Maßgabe der §§ 2270, 2271 BGB. unwirksam sei, zweifach von Rechtsirrtum

beeinflusst, so verliert damit die Entscheidung, mit welcher er alle auf das Nacherbenrecht und dessen Verletzung gestützten Ansprüche für unbegründet erachtet, ihre Grundlage. Dies betrifft den Feststellungsanspruch unter 1 und den Anspruch auf Auskunfterteilung unter 3 sowie die Ansprüche unter 4 des Antrags des Klägers, soweit diese als die Rechtsfolge der Gebundenheit des Erstbeklagten durch die bedingte Nacherbfolge geltend gemacht werden. Daß der Berufungsrichter diese Ansprüche auch dann hätte aberkennen wollen, wenn die angeordnete Nacherbfolge den aus §§ 2270, 2271 BGB. erhobenen Bedenken nicht unterläge, ist aus der Begründung des Urteils nicht zu entnehmen. Er spricht sich in anderem Zusammenhang zwar dahin aus, daß Alleintestament vom 21. Dezember 1917 verträge sehr wohl die Auslegung, daß die unter 2 verfügte Nacherbfolge sich nur auf die in 1 enthaltene, dem Erstbeklagten noch andere Vermögenswerte zuzuwendende Erbeinsetzung, nicht dagegen auf das ihm schon am 21. Mai 1909 vermachte Gut W. beziehen sollte. Diese ohne nähere Begründung eingeflochtene Erwägung kann indessen nicht dahin verstanden werden, daß der Berufungsrichter sich jene — als möglich bezeichnete — Auslegung zu eigen machen und zu einem selbständigen Entscheidungsgrund erheben wollte. Ein näheres Eingehen hierauf und auf die hierzu erhobenen Angriffe der Revision erübrigt sich deshalb.

VII. Soweit die unter 4 des Antrags vom Kläger zusammengefaßten Ansprüche die Nichtigkeit des Übertragsvertrags wegen Verstoßes gegen die guten Sitten zur Grundlage haben (Berichtigung des Grundbuchs, Rückauflassung) und vom Berufungsrichter wegen Verneinung dieses Rechtsgrundes abgewiesen worden sind, kann die von der Revision erbetene Nachprüfung zu keinem Erfolg des Rechtsmittels führen. Die die Abweisung dieser Ansprüche begründenden Ausführungen des Berufungsurteils lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der festgestellte Sachverhalt ergibt ein sittenwidriges Verhalten des Erstbeklagten auch dann nicht, wenn sein Handeln die ihm durch die bedingte Nacherbfolge gesetzten Schranken überschritten hat. Ist dies der Fall, so erwachsen daraus nur die dem Nacherben zum Schutze seines Rechts verliehenen gesetzlichen Ansprüche.